

# *Die zivilrechtliche Haftung von nicht professionellen Begleitpersonen beim Bergsteigen und Skibergsteigen*

von Leonardo Lenti\*

*INHALT: 1. Vorbemerkung - 2. Begleitung oder Führung im Gebirge, Anvertraung und Schuld - 3. Die verschiedenen Kategorien der freiwilligen, nicht professionellen Begleitung oder Führung - 4. Die Form der Haftung - 5. Bergsteigen, Skibergsteigen und die Haftung für gefährliche Tätigkeiten - 6. Verschiedene Formen der Anvertraung - 7. Der Kausalzusammenhang*

## 1. Vorbemerkung

Die Materie der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit Unfällen beim Bergsteigen und Skibergsteigen wurde bisher wenig von der Zivilrechtslehre untersucht, schon deshalb, weil es im Vergleich zur Anzahl der aufgetretenen Unfälle außergewöhnlich wenige Zivilprozesse gab<sup>1</sup>, im Gegensatz zu den Strafprozessen (die in der Regel von der Staatsanwaltschaft ausgehen), die zwar auch nicht übermäßig zahlreich waren, jedoch in jedem Fall weniger selten vorkommen, sehr viel häufiger sind Zivilprozesse im Zusammenhang mit Unfällen auf Skipisten und Aufstiegsanlagen<sup>2</sup>.

---

\* Ordentlicher Professor für Privatrecht, Fakultät der Jurisprudenz, Universität Turin; früherer Lehrer an der Bergsteiger- und Skibergsteigerschule G. Ribaldone des CAI in den Lanz-Tälern.

<sup>1</sup> Siehe, vor allem wegen der Vollständigkeit, der tiefgehenden Untersuchungen und der Fähigkeit, die Probleme zu erfassen, die tatsächlich in der Praxis auftauchen, und auch wegen der Erfahrung beim Bergsteigen und Skibergsteigen der Verfasser, V. TORTI, *La responsabilità nell'accompagnamento in montagna (Die Verantwortung von Bergführern)*, CAI, Mailand, 1994; R. CHABOD, *Responsabilità negli infortuni alpinistici (Verantwortung bei Bergsteigerunfällen)*, in *Zeitschr. dir. sport.*, 1959, 372 ff. (es sollte daran erinnert werden, dass Renato Chabod einer der großen Bergsteiger in Italien in den 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war).

Siehe zudem, in chronologischer Reihenfolge, R. CHABOD, *Il contratto di guida (Der Bergführervertrag)*, in *Zeitschr. dir. sport.*, 1959, 270 ff.; Ant. ROSSI, *In tema di responsabilità civile e penale nascente dall'attività alpinistica (Über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung bei der Arbeit im Gebirge)*, in *Arch. resp. civ.*, 1963, 89 ff.; A. GAMBARO, *In tema di responsabilità della guida alpina (Über die Verantwortung des Bergführers)*, in *Resp. civ. prev.*, 1978, 460 ff.; J. und P. MAZEAUD, *Montagne et responsabilité (Gebirge und Verantwortung)*, in *La montagne et alpinisme*, 1980, 253 ff. (Pierre Mazeaud gehörte nicht nur zur berühmten Juristenfamilie Mazeaud, sondern war auch einer der besten und bekanntesten Bergsteiger Frankreichs in den 50er und 60 Jahren des vergangenen Jahrhunderts); V. BAROSIO, *Responsabilità civili e penali del capo-cordata (Zivil- und Strafrechtliche Verantwortung des Bergführers)*, in *Lo scarpone*, 1982, n. 7, 9; C. CARRERI, *Responsabilità civile e penale dell'istruttore nelle scuole del C.A.I. (Club alpino italiano) (Zivil- und strafrechtliche Verantwortung des Lehrers in den Schulen des CAI (Italienischer Bergsteigerclub))*, in *Giur. mer.*, 1999, 154 ff.; B. TASSONE, *Sport estremi e responsabilità civile (Extreme Sportarten und Haftung)*, in *Danno resp.*, 2002, 1179 ff.

<sup>2</sup> Siehe, beispielhaft für alle, eine Übersicht über die Gesetzgebung und Rechtssprechung in verschiedenen europäischen Ländern, Hrsg. U. IZZO e G. PASCUZZI, *La responsabilità sciistica. Analisi giurisprudenziale e prospettive della comparazione (Verantwortung beim Skisport. Untersuchung der Rechtssprechung und Gegenüberstellung)*, Giappichelli, 2006. Ich verweise zudem auf die wertvolle Schriftenreihe *Montagna, rischio e responsabilità (Gebirge, Risiko und Verantwortung)*, herausgegeben

Aus diesen Daten lässt sich zunächst einmal folgende Überlegung ableiten: vor allem kommt meines Erachtens zum Ausdruck, dass sich Bergsteiger und Skibergsteiger sehr deutlich der Tatsache bewusst sind, dass diese Aktivitäten Risiken in sich bergen, die niemals völlig ausgeschlossen werden können. Zudem zeigt sich ein ganz typisches psychologisches Verhalten, das sehr unter den Personen, die ins Gebirge gehen, verbreitet ist: ihr Verhalten wird durch ein Gefühl der Zusammenhörigkeit und Solidarität und durch ein Verantwortungsbewusstsein, besonders im ethischen Sinne, bestimmt, das aus der Erfahrung her rührt. Meiner Ansicht nach kommt genau an dieser Stelle, nämlich bei der Erziehung zur Solidarität und zur Eigenverantwortung und auch zur Verantwortung für andere, einer der wichtigsten moralischen Grundsätze dieser Aktivität zum Ausdruck, der sich nicht in die allgemein gebräuchlichen Definitionen der Begriffe *Sport* oder *Freizeit* einzwängen lässt. Daraus folgt die allgemein verbreitete innere Überzeugung, dass Rechtswidrigkeiten und eventuell auch Sanktionen nur auf sozialer und moralischer Ebene, jedoch nicht auf gesetzlicher Ebene erfolgen müssen. Um es kurz zu fassen: je mehr man sich als *Bergsteiger* im eigentlichen Sinne fühlt (mit oder ohne Skier), um so geringer ist die Neigung, gegen andere rechtlich vorzugehen.

Dies wirft eine Frage auf, die ich nicht mit Sicherheit beantworten kann, die jedoch ein keineswegs kleines Problem zum Ausdruck bringt: mit der Haftpflichtversicherung, die jede Bergsteiger- und Skibergsteigerschule des CAI abschließen muss, wird in die oben beschriebenen solidarischen Beziehungen ein neues und *ethisch gesehen fremdes*, von seinen Grundsätzen und Wertvorstellungen her andersartiges Element eingeführt, das verwirrende Auswirkungen hat. Um genauer zu sein, stellt die Versicherung eine Aufforderung zum Streit dar: der Streit wird in den Fällen geschaffen, in denen er andernfalls sehr unwahrscheinlich wäre. Ich bin in der Tat davon überzeugt, dass der Geschädigte – derselbe Geschädigte, dem es im Namen der Solidarität niemals in den Sinn käme, rechtlich gegen seinen Begleiter vorzugehen, auch wenn meint, dass dieser für den erlittenen Schaden verantwortlich sei – statt dessen sehr wohl daran interessiert ist, ein Verfahren anzustrengen, ohne in moralischen Zwiespalt zu geraten, wenn er weiß, dass nicht der Bergführer oder der jeweilige CAI-Verband für die Zahlung des Schadensersatzes aufzukommen hat, sondern eine Versicherungsgesellschaft.

Meine Abhandlung ist folgendermaßen gegliedert: zunächst definiere ich, was unter dem Begriff „Begleitung oder Führung“ zu verstehen ist, welche Formen der Begleitung oder Führung es gibt und welche grundsätzlichen Folgen sich hieraus ergeben, nämlich die Anvertrauung der begleiteten Person. Anschließend werde ich die verschiedenen Formen der Anvertrauung sowie deren Gegenstand untersuchen, wobei ich mich besonders den unterschiedlichen Formen und Stufen der Garantie zuwenden werde, die der begleiteten Person im Hinblick auf die Sicherheit angeboten wird, die diese sich im Moment, in dem sie sich einem

---

von der Courmayeur-Stiftung, deren Bände, die natürlich nicht entsprechend bekannt gegeben wurden, sehr wichtig in diesem Zusammenhang sind: insbesondere verweise ich für Italien auf die Ausgaben Nr. 3 (1994), 7 (2001), 10 (2004); für die anderen Länder auf die Ausgaben Nr. 8 (Frankreich, 2002), 9 (Spanien, 2003), 13 (Schweiz, 2006).

anderen anvertraut, erwartet. Abschließend erläutere ich die verschiedenen Umstände, unter denen sich ein Unfall ereignen kann, der Gegenstand von Schadensersatzzahlungen sein kann, wobei ich versuchen werde, zu definieren, welcher Grad der Sorgfalt, Vorsicht und Sachkenntnis sowohl von der Organisation, als auch vom Begleiter selbst abverlangt werden kann und welcher Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Begleiters und dem Schaden, den der Begleitete erleidet, besteht.

## 2. Begleitung oder Führung im Gebirge, Anvertrauung und Schuld

Der *Begleiter* ist derjenige, der sich anderen Personen anschließt, um einen Ausflug zu unternehmen oder zu Ende zu führen<sup>3</sup> und dabei, sei es auch nur still schweigend, die Verantwortung dafür übernimmt, den anderen Personen *Mitarbeit und Schutz* zu bieten, und zwar in Funktion zum Unterschied zwischen Begleiter und begleiteten Personen hinsichtlich der Fähigkeiten und Erfahrung, wobei er in diesem Zusammenhang und notwendiger Weise eine *Leitfunktion* übernimmt, dem ein Abhängigkeitsverhältnis seitens der begleiteten Personen gegenüber steht<sup>4</sup>. Daraus folgt für diese letzteren, jedenfalls, was die Absicht betrifft, eine Minderung des Risikos oder zumindest des subjektiv empfundenen Risikos; in vielen Fällen ergibt sich daraus für sie die Möglichkeit, einen Ausflug zu unternehmen, der ihnen andernfalls vom technischen Gesichtspunkt aus verwehrt wäre<sup>5</sup>.

Nicht als *Begleiter* im Sinne der Zuteilung der entsprechenden Verantwortung – es sei denn, dies wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart und ist durch bedeutende Unterschiede im Hinblick auf die technischen Fähigkeiten, den Grad der Übung und der Erfahrung der Einzelnen begründet – gilt hingegen der einfache Teilnehmer, mit dem man zusammen am Seil hängt oder eine Bergwanderung unternimmt<sup>6</sup>: hier ist die Anvertrauung nur als ganz selbstverständliche, gegenseitige Unterstützung zu verstehen, die es ermöglicht, die Gefahren erheblich zu reduzieren, eben deshalb, weil man zusammen, und nicht alleine unterwegs ist, besonders dann, wenn man gemeinsam am Seil hängt<sup>7</sup>. In keinem Fall spricht man von Begleitung oder Führung, wenn keine erheblichen Unterschiede in Bezug auf die Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmer der Bergwanderung bestehen und wenn die Fähigkeiten des schwächsten Teilnehmers in jedem Fall ausreichen, um den Schwierigkeiten der Unternehmung unter annehmbaren Bedingungen zu begegnen.

Die wesentliche *Folge* der Begleitung oder Führung ist die *Anvertrauung* der begleiteten Personen, dem die *Verpflichtung zum Schutz* seitens des Begleiters entspricht. Die Form der

---

<sup>3</sup> Unter dem allgemeinen Begriff *Ausflug* fasse ich hier alle Bergwanderungen und Exkursionen im Gebirge zusammen, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad, vom Gelände, mit oder ohne Skier; ich beziehe mich zudem auch auf das so genannte Climbing an Felswänden oder künstlichen Kletterwänden.

<sup>4</sup> Siehe V. TORTI, *zit. Werk*, 25 ff.; Siehe auch Gericht Trento, 6. Dezember 1949, in *Riv. dir. sport.*, 1950, 119, mit Kommentar von R. ROSSI.

<sup>5</sup> Dieser Aspekt gilt vor allem ganz offensichtlich und häufig beim Klettern auf Felsen, weniger für das Skibergsteigen, dort vor allem im Hochgebirge.

<sup>6</sup> Siehe V. TORTI, *zit. Werk*, 19 ff.

<sup>7</sup> Zu diesem Schluss gelangte das Appellationsgericht Turin, 5. Januar 1983, in *Riv. dir. sport.*, 1984, 336, mit Kommentar von M. CHEVALLARD.

Anvertrauung und der entsprechende Grad der Schutzverpflichtung hängen von verschiedenen Variablen ab, die sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben<sup>8</sup>:

? die eventuelle Vergütung für die Führung: der Grad der Anvertrauung ist anders, je nachdem, ob sie vergütet wird (professionelle Führung) oder kostenlos erfolgt (Vereinsgeist, persönliche Freundschaft, Höflichkeit). In meiner Abhandlung werde ich mich auf diese letztere Form, nämlich die kostenlose Führung beschränken;

? die Qualifikation des Begleiters: der Grad der Anvertrauung ist anders, je nachdem, ob die Fähigkeiten des Begleiters von einer zuständigen Stelle bescheinigt werden (wie dies bei den nationalen Bergführern und Lehrern des CAI der Fall ist), oder nicht; wenn sie bescheinigt sind, geht es wiederum darum, wie und von wem;

? der Grad der Anvertrauung variiert je nach Grad des mit dem Ausflug verbundenen körperlichen Einsatzes, der Risiken und Schwierigkeiten, die wiederum mit den Fähigkeiten der begleiteten Personen in Verhältnis zu setzen sind;

? der Grad der Anvertrauung variiert je nach dem Unterschied zwischen den Fähigkeiten insgesamt des Begleiters (Bergsteiger- und Skibergsteigertechnik, Erfahrung, Ausdauer, Reaktionsfähigkeit in schwierigen Situationen, erste Hilfe - Leistungen) und denen der begleiteten Personen;

? der Grad der Anvertrauung variiert je nachdem, ob die begleiteten Personen auch ohne Führung in der Lage wären, den mit dem Ausflug verbundenen Risiken zu begegnen, ohne ihre Sicherheit zu gefährden.

Der Knackpunkt bei der Haftung des Begleiters liegt genau bei der *Anvertrauung*: die Verantwortung desjenigen, der die Gruppe begleitet und die Strenge, mit der seine Schuld bewertet wird, sind im Einzelfall zu bestimmen und hängen in besonderem Maße sowohl von der Art der Beziehung, die zwischen den Parteien besteht, als auch vom Ausmaß der geschafften Anvertrauung ab. Anvertrauung und Schuld hängen somit voneinander ab: grundsätzlich kann man sagen, dass, je stärker die berechnete Anvertrauung der begleiteten Person ist und die entsprechende Verpflichtung zum Schutz seitens des Begleiters, um so geringer wird der Grad der Schuld des Begleiters angesetzt, der für die Schadenersatzverpflichtung den Ausschlag gibt.

### 3. Die verschiedenen Kategorien der freiwilligen, nicht professionellen Begleitung oder Führung

#### a) *Bergsteiger- und Skibergsteigerschulen*

Die Führung kann im Rahmen von Kursen erfolgen, die offiziell das Ziel haben, zu *unterrichten*: hierbei beziehe ich mich auf die Führung bei Bergsteigerkursen, Skibergsteigerkursen und Kletterkursen an natürlichen Felsen oder künstlichen Kletterwänden, die von den *Bergsteiger- und Skibergsteigerschulen* des CAI organisiert werden. Die Aktivität dieser Schulen ist ausdrücklich gesetzlich legitimiert: nämlich im Hinblick auf die

---

<sup>8</sup> Siehe Fallbeispiele aus der Realität von V. TORTI, *zit. Werk*, 43 ff.

Bergsteigerschulen durch Art. 20 des Gesetzes Nr. 6 vom 2. Januar 1989 über den Beruf des Bergführers und für Skibergsteigerschulen durch Art. 21 des Gesetzes Nr. 81 vom 8. März 1991 über den Beruf des Skilehrers. Die Aktivitäten werden durch die Verordnungen des CAI reglementiert und stellen keine widerrechtliche Ausübung des Berufs des Bergführers oder Skilehrers dar (geschützte Berufskategorien)<sup>9</sup>, vorausgesetzt, sie erfolgen *kostenlos*: im zweiten Absatz der beiden Gesetzesartikel wird die Ausübung der Tätigkeit gegen Entgelt ausdrücklich verboten.

Dies muss nun etwas genauer erklärt werden. Das, was kostenlos zu erfolgen hat, das heißt, ausschließlich durch den *Vereinsgeist* motiviert, ist die Tätigkeit der Lehrer, die darin besteht, die Schüler zu begleiten und ihnen gewisse Dinge beizubringen. Die Anmeldung zu diesen Kursen kann jedoch Geld kosten, was in der Tat normaler Weise der Fall ist: der Schüler zahlt eine Anmeldegebühr, um den Kurs besuchen zu dürfen. Diese Gebühr dient nur dazu, die Kosten zu decken, wie die Ausrüstung, wie etwa Seile, die Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung und eventuelle Direktkosten für die Ausflüge, das Informationsmaterial mit den Programmen, das an potentiell Interessierte verschickt wird und die didaktischen Hilfsmittel für die angemeldeten Schüler.

#### *b) Vereinsausflüge*

Die Führung kann bei Ausflügen erfolgen, die von örtlichen CAI-Verbänden im Rahmen von offiziellen Programmen organisiert werden, in denen die besagten Ausflüge ausdrücklich als *Tätigkeiten des Ortsverbands* ausgewiesen werden. Diese Angabe ist von grundlegender Wichtigkeit: wenn sie fehlt, gilt der Ausflug als eine verbandsferne Aktivität. So gelten zum Beispiel Ausflüge, die zwar im Vereinsblatt bekannt gegeben werden, jedoch ausdrücklich als Privatinitiative einzelner Vereinsmitglieder ausgewiesen sind, nicht als Vereinsausflüge. Auch die Führung bei Vereinsausflügen hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls handelt es sich um eine widerrechtliche Ausübung des Berufs des Bergführers oder Skilehrers: es gibt in der Tat keine spezielle gesetzliche Ausnahme, die dies rechtfertigen würde.

#### *c) Begleitung aus Freundschaft oder Höflichkeit*

Die Führung kann im Zuge von inoffiziellen Beziehungen zwischen Einzelpersonen erfolgen: dabei kann es sich um eine private Vereinbarung handeln, die aus *Freundschaft* oder aus *Höflichkeit* abgeschlossen wird und keinen Hinweis auf offizielle Faktoren enthält. Auch diese Form der Begleitung oder Führung hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls handelt es sich um eine widerrechtliche Ausübung des Berufs des Bergführers oder Skilehrers.

### 4. Die Form der Haftung

Um angesichts der oben genannten, verschiedenen Formen der Begleitung oder Führung etwas Klarheit zu schaffen, können die Transportbestimmungen heran gezogen werden, die

---

<sup>9</sup> Dies ist zwar offensichtlich, aber angesichts der kürzlich erfolgten Auseinandersetzungen mit dem AGAI sollte dies auch an dieser Stelle noch einmal erwähnt sein.

nützliche, grundsätzliche Hinweise enthalten. Obschon ich die Auffassungen der besten Rechtslehre teile, die nämlich ausschließt, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Transporte auf die hier behandelte Materie zutreffen<sup>10</sup>, denke ich doch, dass sich hilfreiche Anhaltspunkte aus der Unterscheidung zwischen kostenlosem Transport, Vertragsverhältnis, Transport aus Höflichkeit und außervertraglichem Verhältnis, das allenfalls das Problem der außervertraglichen Haftung aufwirft, ergeben. Obschon sich in diesem letzten Punkt häufig ein finanzieller Wert der Leistungserbringung feststellen lässt, der sich aus den Kosten für vergleichbare Leistungen auf dem Markt ergibt, fehlen hier jedoch die unverzichtbaren Voraussetzungen für die Verhandlung, das heißt, die Beziehung gilt unbestritten als außervertragliches Verhältnis: der Wille, sich rechtlich zu verpflichten, fehlt, bzw. ist nicht ausreichend klar und sicher definiert, das heißt, es wird kein tatsächliches, Verpflichtungen unterliegendes Verhältnis geschaffen; es fehlt die Vergütung; es fehlt das finanzielle Interesse des Frachtführers an der Ausführung des Transports, der kostenlos ist, ebenso fehlt die Verpflichtung gegenüber anderen.

Wenn die verschiedenen, oben beschriebenen Formen der Begleitung oder Führung analog anhand der *Verhandlungsvoraussetzungen* untersucht werden, ergeben sich die folgenden Formen der Haftung.

a) *Bergsteiger- und Skibergsteigerschulen*

In diesem Fall gibt es drei Formen der Beziehung:

- zwischen der Schule und dem Schüler: hierbei handelt es sich um eine Beziehung, die durch einen *Vertrag* gegen Entgelt begründet wird;
- zwischen der Schule und dem Lehrer: diese Beziehung beruht auf dem *Vereinsgeist*, der ausschlaggebend für die Entscheidung des Lehrers ist, seine Tätigkeit auszuüben;
- zwischen dem Lehrer und dem Schüler: bei dieser Beziehung handelt es sich um *Höflichkeit*, die unter kein vertragliches Verhältnis fällt.

In der Beziehung zwischen Schule und Schüler liegen ausreichende Verhandlungsvoraussetzungen vor, die den vertraglichen Charakter der Beziehung begründen: die Absicht der Schule, sich zu verpflichten, den Schüler zu unterrichten und die Gebühren, die der Schüler der Schule zu entrichten hat. Die Schule hat zudem eigene, offensichtliche und bedeutende, nicht finanzielle Interessen: nämlich zu funktionieren und zu lehren, da es sich dabei um eine typische, offizielle Vereinstätigkeit des CAI handelt, wie auch implizit in Absatz 1 in den beiden zitierten Artikeln aufgeführt (Art. 20 Gesetz 6/1989 und Art. 21 Gesetz 81/1991). Ein finanzielles Interesse schließe ich aus, da die Anmeldegebühren gerade die Kosten für die Kurse abdecken und keine weiteren finanziellen Vorteile für die Schulen darstellen. Wenn man den Vertragsgrund untersucht, so stellt sich heraus, dass die vom Schüler entrichtete Gebühr alleine nicht ausreicht, um die Gegenleistung der Schule kausal gesehen zu begründen, im Gegensatz zu dem, was der Kunde einem Bergführer oder Skilehrer zahlt: der Vertragsgrund

---

<sup>10</sup> Siehe A. GAMBARO, *zit. Werk*, 461.

muss somit durch ein weiteres Element ergänzt werden, das ich als „Vereinsgeist“ bezeichnen möchte, nämlich die Absicht der Schule, eines der offiziellen Ziele des CAI, zu dem sie gehört, umzusetzen.

Daraus lässt sich nun eine Art *vertragliche* Haftung der Schule ableiten, mit allen entsprechenden Folgen, vor allem hinsichtlich der *Anvertraung* des Schülers, zu dessen Schutz die Schule vertraglich verpflichtet ist und in Bezug auf die *Beweisführungslast* für die Schuld: diese Last obliegt dem Begleiter, der nachweisen muss, dass er seine Leistung mit der erforderlichen Sorgfalt, Vorsicht und Sachkenntnis erbracht hat, das heißt, dass er sich nichts zu Schulden hat kommen lassen. Um genauer zu sein, sind zwei Aspekte der Leistungen zu unterscheiden, die die Schule erbringen muss, nämlich die Weitergabe von Wissen und die Erreichung des Ausflugsziels zu gewährleisten und die Verpflichtung, die Sicherheit zu garantieren, die in vernünftiger Weise erwartet werden kann: dieser zweite Aspekt, der einzige, der uns an dieser Stelle interessiert, ist in die Kategorie der ergebnisbezogenen Verpflichtungen einzuordnen, bei denen der Leistungserbringer zur Verantwortung gezogen wird, wenn er schuldig ist, was die volle Anwendung des Prinzips der Beweisführungslast gemäß Art. 1218 it. Zivilgesetzbuch zur Folge hat.

Die Position des Lehrers entspricht mit Sicherheit nicht der eines Angestellten, das bedeutet, Art. 2049 trifft in diesem Fall nicht zu. Dies gilt allenfalls für Dritte, die von demjenigen, der sich zur Leistungserbringung verpflichtet hat, also der Schule, mit der Führung oder Unterrichtung beauftragt werden: die Lehrer fungieren somit als Hilfskräfte des Leistungserbringers bei der Vertragserfüllung und genau dieser Letztere hat deren Handlungen objektiv zu verantworten (Art. 1228)<sup>11</sup>.

Lehrer haften somit im Rahmen einer *außervertraglichen Haftung* selbst für Schäden, die sie durch ihr Verhalten den Schülern zufügen, genau wie jede andere Person unter beliebigen Umständen<sup>12</sup>.

In diesen Fällen können sich mehrere Haftungen häufen: die vertragliche Haftung der Schule und die außervertragliche Haftung des einzelnen Lehrers oder des Lehrerrats oder des Leiters der Schule, in der Form, die ich weiter unten erläutern werde.

#### b) *Vereinsausflüge*

In diesem Fall meine ich, dass keine vertragliche Beziehung feststellbar ist, da die einzige Verhandlungsvoraussetzung das nicht finanziell begründete Interesse des CAI-Ortsverbands ist, einem Aspekt seiner offiziellen Vereinstätigkeit nachzukommen. Die einzige vorstellbare Art der Haftung in diesem Fall ist die *außervertragliche Haftung*, die denjenigen obliegt, die den Ausflug veranstalten, die Teilnehmer zulassen und führen, in der Form, die ich weiter unten erläutern werde.

---

<sup>11</sup> Siehe B. TASSONE, *Sport estremi (Extreme Sportarten)*, zit., 1187 ff.

<sup>12</sup> Hierfür gibt es im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Graden der Haftung der Schule und des Lehrers einen Präzedenzfall in der französischen Rechtsprechung, der einen ähnlichen Fall betrifft, nämlich einen sehr schweren Unfall, den ein Minderjähriger in einer Kletterschule erleidet: Ob. Gericht, 6. März 1996, in *Dalloz, jur.*, 1997, 92.

c) *Begleitung aus Freundschaft oder Höflichkeit*

Auch in diesem Fall und noch offensichtlicher, als im letzten Fall, handelt es sich in keiner Weise um eine vertragliche Beziehung: die allgemeinen Grundsätze, auf denen das Konzept des Transports aus Höflichkeit gründet, drücken dies unmissverständlich aus. Auch hier handelt es sich also um eine *außervertragliche* Haftung, die in Funktion zum Grad der geforderten und garantierten Anvertrauung steht, wie ich weiter unten erläutern werde.

5. *Bergsteigen, Skibergsteigen und die Haftung für gefährliche Tätigkeiten*

Ein häufig diskutiertes Problem, das oft zu Missverständnissen führt, ist die Frage, ob Bergsteigen und Skibergsteigen als *gefährliche Tätigkeit* eingestuft werden können, um die entsprechenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuchs (Art. 2050) auf die Personen anwenden zu können, die diese Tätigkeiten ausüben.

Zunächst einmal geht es um einen ganz allgemeinen Aspekt: die Tatsache an sich, dass jemand eine gewisse Tätigkeit bewusst und freiwillig ausübt, impliziert die Übernahme bestimmter Risiken, und zwar der typischen Risiken, die mit der jeweiligen Tätigkeit verbunden sind.

Dies trifft natürlich auch auf das Gebirge zu. Die Tätigkeit des Bergsteigens oder des Skibergsteigens birgt größere Risiken in sich, als das so genannte normale Leben, das ist zumindest das, was normaler Weise geglaubt wird. Diese Risiken können nicht vollständig ausgeschlossen werden: Bergsteiger und Skibergsteiger nehmen diese Risiken, nur allein dadurch, dass sie ins Gebirge gehen, mit in Kauf, obgleich in unterschiedlichem Maße; es handelt sich um eine sowohl unvermeidliche, als auch unmissverständliche Folge ihres Handelns<sup>13</sup>. Die Feststellung, dass das Bergsteigen und Skibergsteigen Gefahren mit sich bringt, die je nach Ort, Art und Weise und Dauer der Ausübung variieren, kann zu der Auffassung führen, dass es sich um gefährliche Tätigkeiten handelt, wobei dies jedoch nur eine *allgemein übliche* Auffassung ist, die besonders von denjenigen vertreten wird, die keine tatsächliche Kenntnis von der Materie haben. Trotzdem impliziert dies in keiner Weise, dass diese Tätigkeiten auch im eng *juristischen* Sinne in der Rechtsprechung als gefährlich eingestuft werden, das heißt als Aktivitäten, auf die die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen für gefährliche Tätigkeiten zutreffen (Art. 2050), wenn die Folgen von Unfällen in diesem Zusammenhang reglementiert werden müssen.

Andererseits ist offensichtlich, dass die oben genannte Übernahme des Risikos nicht an sich prinzipiell jede Haftung der Bergsteiger und Skibergsteiger für schuldhafte oder fahrlässige Handlungen ausschließt, durch die andere Bergsteiger oder Skibergsteiger zu Schaden kommen, indem etwa dieser Haftungsausschluss dadurch begründet wird, dass auch die zu Schaden gekommenen die mit der praktizierten Tätigkeit verbundenen Risiken zuvor auf sich genommen hatten: die allgemeine Übernahme eines Risikos kann niemals zur absoluten

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu die klaren Ausführungen von R. CHABOD, *Responsabilità degli incidenti alpinistici (Verantwortung bei Bergsteigerunfällen)* zit., 373 ff.

Haftungsfreistellung führen, wie ganz klar aus den umfassenden Abhandlungen über Schäden hervorgeht, die Sportler anderen Sportlern zufügen<sup>14</sup>.

Zur Begründung der Tatsache, dass die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung bei gefährlichen Tätigkeiten nicht für die Schäden zutreffen, die Bergsteiger und Skibergsteiger sich gegenseitig zufügen, kann ein teleologisches und ein textbezogenes Argument heran gezogen werden<sup>15</sup>.

Der teleologische Ansatz scheint mir wichtiger und an sich entscheidender. Der eigentliche Grund für die Bestimmungen in Art. 2050 it. ZGB besteht darin, die Verantwortung desjenigen zu verschärfen, der ein erhöhtes Risiko für die Gemeinschaft verursacht und dieses potentiell allen anderen Mitgliedern der Gesellschaft aufzwingt, das heißt, Personen, die andernfalls davon völlig unberührt bleiben würden und auch keinen direkten Nutzen daraus ziehen. Diese Haftungsverschärfung ergibt sich, wie bekannt, daraus, dass sie als *objektive* Haftung mit äußerst begrenzten Möglichkeiten der Freistellung (Umsetzung sämtlicher Maßnahmen, um den Schaden zu verhindern) angesehen wird, wobei die Beweislast auf den Rechtfertigungsgrund selbst umgelegt wird. Die Haftungsverschärfung nach Art. 2050 gegenüber dem allgemeinen Ansatz in Art. 2043 ist sinnvoll, weil sie durch einen offensichtlichen *Unterschied zwischen der Position* desjenigen, der die gefährliche Tätigkeit zum eigenen Vorteil oder Vergnügen *ausübt*, und desjenigen, der sie *erleidet*, ohne auf die Art und Weise einwirken zu können, mit der sie ausgeübt wird, begründet ist: der Zweck ist, dem Letzteren größeren Schutz zuzuerkennen. Was das Bergsteigen und Skibergsteigen betrifft, liegt ein volles, freies und bewusstes Einverständnis aller an der Aktivität beteiligten Personen vor, das heißt, es gibt keinen Unterschied zwischen der Position des Schadensverursachers und des Geschädigten: deshalb ist es aus teleologischer Sicht ungerechtfertigt, Art. 2050 auf das Bergsteigen anzuwenden, also auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen Teilnehmern an einer Bergtour, auch wenn die Funktion des Begleiters mit herein spielt.

Auch der textbezogene Ansatz scheint mit in jedem Fall begründet. Der Wortlaut von Art. 2050 it. ZGB zeigt klar und deutlich, worin die *Gefährlichkeit* der Tätigkeit liegt, die durch die Bestimmung geregelt werden soll: eine Tätigkeit ist »von ihrer Natur her« oder »von der Natur der eingesetzten Mittel her« *gefährlich*. Bergsteigen und Skibergsteigen sind mit Sicherheit nicht von der Natur der eingesetzten Mittel gefährlich: niemand kann es als gefährlich ansehen, wenn jemand ein Paar Skier, einen Pickel oder ein Seil mit sich trägt. Etwas diskutabler ist der

---

<sup>14</sup> Die Ausführungen über die Risiken beim Sport treffen auch auf das Bergsteigen und Skibergsteigen zu, jedoch mit gewissen Einschränkungen, da es sich nicht um einen Wettkampf handelt, wie etwa beim Boxsport, oder um das physiologisch bedingte Risiko von gegenseitigen körperlichen Verletzungen, wie beim Autorennen oder Fußball: „beim Bergsteigen und Skibergsteigen kommt ein neuer Faktor hinzu, nämlich das Gebirge, und der Kampf findet nur zwischen dem Gebirge und dem Menschen statt, der versucht, es zu bezwingen“: so R. CHABOD, *Responsabilità (Haftung)*, zit., 374; Siehe auch J. e P. MAZEAUD, *zit. Werk*, 254. Im Hinblick auf das allgemeine Risiko siehe, um nur beispielhaft ein Werk zu nennen, G. VISINTINI, *Trattato breve della responsabilità civile (Kurze Abhandlung über die zivilrechtliche Haftung)*, Cedam, Padua, 2005, 624 ff.

<sup>15</sup> Allgemein siehe, um nur beispielhaft ein Werk zu nennen, P.G. MONATERI, *La responsabilità civile (Zivilrechtliche Haftung)*, in *Trattato Sacco di diritto civile*, Utet, Turin, 1998, 1016 ff.

andere Aspekt. Trotzdem, wenn man Bergsteigen oder Skibergsteigen als von ihrer Natur her als gefährliche Tätigkeit einstufen will, trifft man mit Sicherheit ganz allgemein an die Grenzen der Möglichkeit, die Tätigkeiten, die von ihrer Natur her als gefährlich eingestuft werden können, klar abzugrenzen: es ist nur zu offensichtlich, dass es ziemlich gefährlich ist, zu Fuß eine stark befahrene Straße zu überqueren, jedoch würde niemandem einfallen, dies als gefährliche Tätigkeit anzusehen und Art. 2050 auf denjenigen anzuwenden, der eine Straße überquert und anderen dabei Schaden zufügt. Die Gefährlichkeit des Bergsteigens und des Skibergsteigens ergibt sich aus der Verhaltensweise der Menschen, die diese Tätigkeiten ausüben und ist deshalb nur auf die allgemeinen Regeln der außervertraglichen Haftung zurück zu führen, die durch Art. 2043 reglementiert ist<sup>16</sup>.

Es bleibt eine letzte, rein empirische Anmerkung: wenn die Bestimmungen über gefährliche Tätigkeiten auf die Beziehungen mit Begleitern im Gebirge angewendet würden, hätte dies zur Folge, dass demjenigen, der den anderen schädigt, eine objektive Haftung zugeschrieben wird, es sei denn, er kann nachweisen, dass er alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt hat, um den Schaden zu verhindern: eine Folge, die meines Erachtens übermäßig streng ist und die psychologischen und sozialen Eigenheiten der Beziehung zwischen zwei oder mehreren Personen, die gemeinsam einen Ausflug machen, zu wenig berücksichtigt. Gleichzeitig ist jedoch klar, dass es Fälle gibt, in denen es, angesichts der Beziehungen zwischen zwei Personen, die zusammen eine Bergwanderung unternehmen, ungerecht erscheint, dass die geschädigte, begleitete Person die Schuld des den Schaden verursachten Begleiters nachweisen muss: dies sind die Fälle, in denen es um die oben beschriebenen vertragliche Beziehungen handelt, deshalb kann die Berufung auf die Haftung wegen Nichterfüllung (Art. 1218 it. ZGB) die Basis für ein vernünftiges Urteil und eine gefühlsmäßig gerechte Lösung darstellen<sup>17</sup>.

Die bisherigen Ausführungen über die Haftung für gefährliche Tätigkeiten betreffen die Beziehungen zwischen Bergsteigern oder Skibergsteigern in dem Moment, in sich ein Unfall oder Schadensfall ereignet. Man könnte davon ausgehen, dass der Fall anders liegt, wenn die zu Schaden gekommene Person die Tätigkeit zwar nicht selbst ausgeübt hat, jedoch trotzdem den Risiken ausgesetzt war, die durch die die Tätigkeit ausübenden Personen verursacht wurden: in diesem Fall kann man sich in der Tat nicht auf den oben genannten teleologischen Ansatz berufen, da gegen die Anwendung von Art. 2050 nur das zitierte textbezogene Argument haltbar wäre.

Dies sind jedoch keine realistischen Situationen, weder beim wirklichen Skibergsteigen, noch beim Bergsteigen, da die räumliche Nähe, die zur materiellen Umsetzung eines solchen

---

<sup>16</sup> Dies meint auch V. TORTI, *zit. Werk*, 130 ff., auf dessen ausführliche Schriften ich an dieser Stelle verweise; Siehe auch M. FLICK, *Il punto sulla legislazione, la giurisprudenza e la dottrina (Stand der Gesetzgebung, der Rechtssprechung und der Rechtslehre), 1994-2004*, Courmayeur-Stiftung, 2004, 108 ff. Siehe, jedoch anders herum, apodiktisch und nicht begründet betrachtet: der Fall eines Anfängers, Gericht Mailand 21. November 2002, in *Giur. milanese*, 2003, 80; der Fall eines Schülers eines Bergführerkurses (als eines sehr erfahrenen Bergsteigers), Gericht Verbania, 17. Februar 1994, *Riv. dir. sport.*, 1999, 545.

<sup>17</sup> In Bezug auf die Nutzlosigkeit des Ansatzes der Haftung für gefährliche Tätigkeiten siehe Appellationshof Turin, 19. Dezember 1997, in *Riv. dir. sport.*, 1999, 545 (mit dem das zitierte Urteil des Gerichts Verbania, 17. Februar 1994, aufgehoben wurde).

Schadensfalls notwendig ist, sehr unwahrscheinlich ist<sup>18</sup>. Dies könnte eher auf das *Tiefschneefahren* in der Nähe der Pisten zutreffen: wer sich auf der Piste befindet, könnte von einer Lawine mitgerissen werden, die durch einen unvorsichtigen Skifahrer außerhalb der Piste verursacht wird. Die Situation könnte auch beim *Klettern an künstlichen Felswänden* realistisch sein: wer einfach nur als Zuschauer unter der Kletterwand steht, könnte von herunter stürzenden Kletterern oder Gegenständen getroffen werden. Allenfalls kann man sich diese Situation auch beim *Klettern an natürlichen Felswänden* vorstellen, wenn zum Beispiel ein Rastplatz, eine Straße oder ein Parkplatz unterhalb der Wand liegt: wer sich dort aufhält, könnte von Steinen getroffen werden, die sich beim Klettern lösen, oder von Ausrüstungsteilen, wie Karabinerhaken oder Nägeln, die aus der Hand fallen. Wie dem auch sei, der Aspekt der Schäden, die Unbeteiligte durch Bergsteiger oder Skibergsteiger erleiden können, geht über das Thema der Haftung von Bergführen hinaus, die Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist.

Auch in diesen Fällen halte ich es für sinnvoll, die Form der Haftung für gefährliche Tätigkeiten seitens des Neuschneefahrers oder des Kletterers auszuschließen: auch hier meine ich, dass die allgemeine Form gemäß Art. 2043 zutreffender ist. In jedem Fall ist die Mitverantwortung des Skipistenbetreibers beim Tiefschneefahren erwiesen, wie die des Betreibers einer künstlichen Kletterwand, wenn der Sturz, und somit der Schaden, durch fehlerhafte Verankerungen an der Wand bedingt ist.

## 6. Verschiedene Formen der Anvertrauung

Ich nehme nun wieder die Unterscheidung auf, die ich bereits in Absatz 2 aufgeführt habe, nämlich zwischen der Begleitung oder Führung in Bergsteiger- und Skibergsteigerschulen, die Führung bei Vereinsausflügen des CAI und der Führung aus Freundschaft oder Höflichkeit: der Grad der Anvertrauung, den die begleitete Person durch die Teilnahme des Begleiters an der Tour empfindet, muss in der Tat vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Führung und dem jeweiligen Kontext, in dem sie eingegangen wird, gesehen werden. Die Haftung des Begleiters kann unterschiedlich eingestuft werden, da sich aus den verschiedenen Umständen natürlich ein unterschiedlicher Grad der Anvertrauung ergibt.

a) Bei der Führung in Bergsteiger- und Skibergsteigerschulen wird die Anvertrauung des Schülers bei der Anmeldung in der Schule und für die Teilnahme an den Aktivitäten der Schule nicht mehr nur einfach angenommen, sondern ist ein grundlegendes und nicht weg zu denkendes Merkmal der rechtlichen Beziehung zwischen Schule und Schüler, die in einer präzisen *vertraglichen Verpflichtung zum Schutz* zum Ausdruck kommt, neben der Verpflichtung zum Unterricht, die der Schule obliegt und konkret von jedem einzelnen Lehrer in seiner Funktion als Hilfskraft desjenigen ausgeführt wird, der zur Vertragserfüllung verpflichtet ist<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> Und deshalb zu Recht von V. TORTI, *zit. Werk*, 131 ff. ausgeschlossen wird.

<sup>19</sup> V. TORTI, *zit. Werk*, 48 ff., spricht von einer angenommenen Anvertrauung.

Daraus folgt, dass die Anvertrauung in diesem Fall sehr umfassend ist, bei der die begleitete Person ein wesentlich stärkeres Gefühl der Sicherheit empfindet, als in allen anderen, hier untersuchten Situationen<sup>20</sup>, vor allem wegen des didaktischen Ziels, aber auch wegen der Institution an sich, nämlich des CAI, und ihrer wohl bekannten gesellschaftlichen Bedeutung. Insbesondere ist die Verantwortung für die Wahl und den Zeitpunkt der Tour in Funktion zu den Fähigkeiten der Schüler, sowie die Verantwortung für die Zulassung der Teilnehmer strenger als in den weiter unten beschriebenen Fällen zu bewerten, da der Begleiter – Lehrer offiziell dazu verpflichtet ist, seine Schüler und deren Fähigkeiten zu kennen und auch eventuelle falsche und übertriebene Angaben der Schüler erkennen zu können, wie wir weiter unten sehen werden.

b) Bei der Führung im Rahmen von Vereinsausflügen des CAI gilt die durch die Teilnahme vorliegende Anvertrauung als *angenommen*, eben weil es sich um eine typische Vereinstätigkeit handelt, die an eine Institution, den CAI, gebunden ist und im Wesentlichen das Ziel hat, Menschen ins Gebirge zu bringen und das bewusste und sichere Auftreten im Gebirge zu fördern<sup>21</sup>. Wer sich für einen Vereinsausflug anmeldet, beabsichtigt damit, die Erfahrung und die technischen Fähigkeiten des CAI in Anspruch zu nehmen und somit der Personen, die zu dieser Institution gehören und die Tour organisieren und leiten, wobei darauf abgezielt wird, den Ausflug in Sicherheit unternehmen zu können, bisweilen sogar überhaupt unternehmen zu können, wenn er ohne die Hilfe des Verbands nicht dazu in der Lage ist.

Auch in diesem Fall handelt es sich, angesichts der Bekanntheit der Institution und des hierin vorherrschenden Vereinsgeistes, um eine umfassende Form der Anvertrauung, obschon weniger umfassend, als im zuvor beschriebenen Fall, da die didaktische Zielsetzung fehlt.

Der Gegenbeweis, der in der vorliegenden Situation die Anvertrauung ausschließt, ist natürlich zulässig. Prinzipiell ist meiner Meinung nach das Prinzip der Anvertrauung dann nicht zu rechtfertigen, wenn derjenige, der sich anderen anvertraut, *dies nicht braucht*, wenn er nämlich in jeder Hinsicht über ausreichende Fähigkeiten verfügt, um den Ausflug zu unternehmen, mit anderen Worten, wer kein gesteigertes Gefühl der Sicherheit empfindet, wenn er zusammen mit dem Verband eine Bergtour unternimmt.

c) Im Falle der Führung aus Freundschaft oder Höflichkeit, bei dem kein Element vorhanden ist, das auf offizielle Einrichtungen hinweist, *wird gar nichts angenommen*: die Anvertrauung kann nur dann entstehen, wenn eine tatsächliche *Vereinbarung* zwischen dem Begleiter und der begleiteten Person getroffen wird, mit der der Begleiter der anderen Person Hilfe und Schutz garantiert und im selben Moment eine Führungsrolle übernimmt<sup>22</sup>; natürlich muss eine solche Vereinbarung vom Geschädigten nachgewiesen werden.

Wenn in diesem Fall eine Form der Anvertrauung vorliegt, ist diese jedoch weniger umfassend, als in den oben beschriebenen beiden Fällen, da sie nämlich nur auf einer

---

<sup>20</sup> Wie bereits oben erwähnt, spreche ich hier nicht von der Anvertrauung, die im Rahmen von geschäftlichen Beziehungen zwischen Kunden und Bergführern oder Skilehrern geschaffen wird.

<sup>21</sup> So auch V. TORTI, *zit. Werk*.

<sup>22</sup> So auch V. TORTI, *zit. Werk*.

individuellen Erwartungshaltung gründet, ohne jeglichen Zusammenhang mit Erwartungen im Rahmen eines Vereins oder allgemeinen gesellschaftlichen Erwartungen, und auch keinen Bezug auf offizielle, gesellschaftlich nützliche Aktivitäten von öffentlichen oder privaten Institutionen beinhaltet.

Die Bewertung der Schuld des Begleiters hängt stark von der Art und dem Grad des Gefühls der Anvertraung ab, das die begleitete Person empfindet. Grundsätzlich kann man sagen, wie bereits in Absatz 2 aufgeführt, dass, je stärker die Anvertraung der begleiteten Person ist und die entsprechende Verpflichtung zum Schutz seitens des Begleiters, um so geringer wird der Grad der Schuld des Begleiters angesetzt, der für die Schadenersatzverpflichtung den Ausschlag gibt.

## 7. Der Kausalzusammenhang

Bei Unfällen bei einer Bergwanderung taucht die Frage auf, ob das Ereignis durch einen während der Tour seitens des Begleiters begangenen Fehler bedingt ist (Nachlässigkeit, Unvorsicht, Unsachkenntnis), durch einen Fehler der begleiteten Person oder Dritter (der zur selben Gruppe gehört, oder auch nicht), oder ob die Ursache ein Fehler bei der Wahl des Ausflugsziels oder der Wegstrecke war, oder aber bei der Wahl des Tags im Verhältnis zur Witterung und zum Zustand der Schneedecke, oder der Uhrzeit, oder aber, ob die Ursache in der falschen Einschätzung der Fähigkeiten der begleiteten Personen (Technik, Ausdauer, Geschwindigkeit, Fähigkeit, bei Schwierigkeit die Nerven zu behalten) zu suchen ist.

Zunächst einmal müssen Fehler seitens der Organisation untersucht werden, also die *Entscheidung*, den Ausflug zu unternehmen, *wo, wann* und *mit wem*; an zweiter Stelle kommen Fehler bei der Durchführung, also Fehler, die *während* des Ausflugs begangen wurden.

### *a) Die Organisation des Ausflugs*

In der Phase, in der die Tour *entschieden* wird, sind zunächst die folgenden, in engem Zusammenhang zueinander stehenden Aspekte zu untersuchen:

? das objektiv betrachtete Verhältnis zwischen dem Schwierigkeitsgrad und den der Tour natürlich inne wohnenden Risiken (natürlich unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im Gebirge, der Witterung am betreffenden Tag und während der gewählten Uhrzeit) einerseits und die Fähigkeiten insgesamt (technische, körperliche und psychisch-gefühlsmäßige Fähigkeiten) der begleiteten Person andererseits: je mehr die Anforderungen des Ausflugs an die Grenzen der begleiteten Person stoßen, um so größer ist die Verantwortung des Begleiters;

? dasselbe Verhältnis, jedoch aus der subjektiven Sicht der begleiteten Person: je geringer die subjektive, offen bekundete Bereitschaft, Schwierigkeiten und Risiken auf sich zu nehmen, um so stärker ist die Anvertraung gegenüber dem Begleiter;

? das Niveau der technischen Fähigkeiten, die „Kraft“, wie es im Bergsteigerjargon heißt, der begleiteten Person und des Begleiters und der Unterschied zwischen den beiden: je größer

dieser Unterschied, um so wichtiger ist die Anwesenheit des Begleiters für den anderen und demzufolge um so wichtiger ist die Rolle des Begleiters, dessen Verantwortung sich dadurch erhöht;

? das Verhältnis zwischen dem Schwierigkeitsgrad und den der Tour natürlich inne wohnenden Risiken und den Fähigkeiten des Begleiters; in diesem Zusammenhang kann als gerechtfertigter Grund für das erhöhte Maß der Anvertrauung eine eventuell vorliegende offizielle Qualifikation des Begleiters heran gezogen werden, wie etwa die als nationaler Bergsteiger- oder Skibergsteigerlehrer des CAI.

Aus der Kombination dieser Aspekte lassen sich einige Regeln ableiten, die Ausdruck des elementaren, gesunden Menschenverstands sind, sich aus der Erfahrung ergeben und somit für jeden offensichtlich sind, der, wie auch für den Verfasser dieser Abhandlung, eine gewisse Erfahrung mit dem Gebirge und mit der Funktion des Begleiters hat. Dabei handelt es sich um folgende Regeln:

? je schwieriger die Tour ist und je näher an die Grenzen der begleiteten Person gestoßen wird, um so größer muss die Fähigkeit des Begleiters sein, das heißt der Unterschied zwischen den Fähigkeiten der beiden beteiligten Personen; in diesen Fällen ist in der Tat die Wahrscheinlichkeit größer, dass die begleitete Person in Schwierigkeiten oder Gefahr gerät und der Begleiter die Aufgabe hat, ihm dabei zu helfen;

? je schwieriger die Tour ist und je näher an die Grenzen der begleiteten Person gestoßen wird, um so umfassender müssten eigentlich die Fähigkeiten der begleiteten Person sein und somit um so kleiner der Unterschied zwischen den Fähigkeiten der beiden beteiligten Personen: in diesen Fällen ist der Begleiter der begleiteten Person nicht oder nur geringfügig überlegen, was er eigentlich sein müsste, um dem anderen zu helfen und Gefahrensituationen zu überwinden.

Bei offiziellen Führungen (CAI-Schulen, Vereinsausflüge) liegt die Verantwortung für die Wahl der Tour (und des Tags und der Uhrzeit) bei der Schulleitung bzw. der Direktion des Vereins, der den Ausflug organisiert. Dasselbe gilt für die Entscheidung, die Teilnehmer für den Ausflug zuzulassen: die Zulassung zur Teilnahme impliziert unmissverständlich eine positive Einschätzung ihrer Eignung für den geplanten Ausflug. In der Tat hat die Schulleitung die Aufgabe, den Ausflug zu bestimmen und die Teilnehmer hinsichtlich der Anzahl und Eignung auszuwählen; sie haben das Recht, Touren zu verweigern, die im Verhältnis zur Anzahl und Eignung der Teilnehmer oder zu den vorliegenden Bedingungen im Gebirge oder zum Wetter als zu schwierig oder zu gefährlich gelten; ebenso hat sie das Recht und die Pflicht, den Teilnehmern, die begleitet werden, zu Beginn oder im Verlauf des Ausflugs mitzuteilen, dass der Ausflug abgesagt oder vorzeitig abgebrochen wird, wenn dies durch die Witterung, die Bedingungen im Gebirge oder durch die psychischen und körperlichen Voraussetzungen der Teilnehmer begründet ist.

Auch bei nicht offiziellen Führungen, die aus Freundschaft oder Höflichkeit erfolgen, ist es meiner Ansicht nach sinnvoll, dass die Verantwortung für die Wahl beim Begleiter liegt, auch

wenn die begleitete Person den Ausflug und die Form vorschlägt: schon allein die Tatsache, dass er akzeptiert, den Ausflug zu unternehmen und dass die begleitete Person auf seine Fähigkeiten und Erfahrung vertraut, schreibt ihm diese Verantwortung zu.

Untersuchen wir nun die verschiedenen Aspekte etwas genauer. Im Hinblick auf den *objektiven* Aspekt, hat derjenige, der die Verantwortung für die Führung übernimmt, zu wissen, wo es hin geht, welche genaue Wegstrecke vorgesehen ist, welche Schwierigkeiten und Gefahren damit verbunden sind, sowohl konstant, als auch im Einzelfall, etwa bezogen auf das Wetter und die Uhrzeit: Lawinen- und Steinschlaggefahr, Felsen, die aus dem Schnee hervor ragen, besonders windige Stellen, unsichere Schneesituation und allgemeine Situation der Hänge, Schneeverhältnisse, die Skifahren möglich machen, jedoch nur unter bestimmten Schwierigkeiten und Gefahren, zum Beispiel, Tiefschnee, der hart an der Oberfläche, stark vereist oder sehr tief ist. Ebenso hat er über offizielle Verfügungen bescheid zu wissen und diese zu befolgen, wie etwa Verfügungen der Gemeinde, durch die bestimmte Stellen wegen objektiver Gefahr gesperrt werden.

*Subjektiv* betrachtet, hat derjenige, der die Verantwortung für die Führung übernimmt, zu wissen, was hinsichtlich der begleiteten Personen für den Ausflug zählt: ihre technischen Fähigkeiten, ihr psychischer Zustand, ihre Ausdauer und ihre Reaktionsfähigkeit in schwierigen, unvorhergesehenen Situationen. Dies alles muss er richtig bewerten können und sich weigern, Personen zu begleiten, die nicht für das Unternehmen geeignet sind. In Bezug auf die Kenntnis der Fähigkeiten der begleiteten Personen gilt das Prinzip der Ehrlichkeit: der Begleiter haftet nicht, wenn die begleitete Person falsche Angaben macht, wie zum Beispiel, wenn sie Fähigkeiten vortäuscht oder falsche Erfahrungen vorgibt oder einfach auch nur übertrieben hat.

Aus all dem lässt sich ableiten, dass derjenige, der die Verantwortung für die Führung übernimmt, für durch Naturereignisse bedingte Schäden haftet - zum Beispiel Lawinen, windige Stellen, Steinschlag, und zwar in dem Maße, in dem diese Ereignisse angesichts der Situation voraussehbar gewesen wären, wobei alle hilfreichen Elemente zu berücksichtigen sind, wie die Wettervorhersage, die Schneevorhersage, die Uhrzeit des Ausflugs und eventuelle offizielle Verfügungen. Er haftet zudem für Schäden, die auf die mangelnden Fähigkeiten der begleiteten Personen im Verhältnis zur Tour zurück zu führen sind, etwa bei besonders steilen Abhängen mit schlechten Schneeverhältnissen<sup>23</sup>.

Seine Schuld (wegen Unvorsicht, Unsachkenntnis, Nachlässigkeit) ist um so umfassender anzusetzen, je höher das Maß der geschaffenen Anvertraung ist, wie bereits mehrmals erwähnt. Voraussetzung ist dabei natürlich, dass der Unfall, der zu dem Schaden geführt hat, *tatsächlich* durch die oben genannten Faktoren ausgelöst wurde und in der Zwischenzeit keine weiteren Faktoren hinzu gekommen sind, die den Kausalzusammenhang umwerfen, wie etwa die totale Unfähigkeit der begleiteten Person, seine Regungen wegen unvorhersehbarer Angst oder Müdigkeit unter Kontrolle und im Rahmen zu halten.

---

<sup>23</sup> So auch J. e P. MAZEAUD, *Montagne et responsabilité (Gebirge und Verantwortung)*, zit., 257.

### b) *Der Ablauf des Ausflugs*

Was die Phase des *Ablaufs* des Ausflugs betrifft, haftet der Begleiter, wenn der Unfall auf technischen Fehlern während der Tour beruht, die ihm als fahrlässiges Handeln angerechnet werden können .

Um die Sorgfalt, Vorsicht und Sachkenntnis Begleiters bewerten zu können, finden wir sehr hilfreiche Hinweise in der Regelsammlung des CAI, die regelmäßig als Handbuch herausgegeben wird und in erster Linie für die Bergsteiger- und Skibergsteigerschulen bestimmt ist: diese Regeln haben nicht nur den Zweck, die Schüler zu informieren, sondern stellen auch gewisse *Parameter* zur Beurteilung der Verantwortung der Lehrer dar. Da es sich um allgemein gehaltene Regeln über das vorsichtige und technisch korrekte Verhalten bei einer Bergwanderung handelt, gelten die Bestimmungen auch außerhalb des schulischen Rahmens und stellen Richtlinien für jede Form der Führung oder Begleitung dar, auch wenn sie aus Freundschaft oder Höflichkeit erfolgt.

Wie bereits in Abschnitt 4 angedeutet, stehen den verschiedenen Formen der Haftung verschiedene Regeln über die Beweisführungslast gegenüber: wenn es sich um ein vertragliches Verhältnis handelt, wie etwa bei der Begleitung in Schulen, muss der Begleiter nachweisen, dass er sich ordnungsgemäß verhalten hat (es wird daran erinnert, dass die Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit eine ergebnisbezogene Verpflichtung ist, bei deren Nichteinhaltung man sich schuldig macht); wenn kein Vertrag vorliegt, wie bei allen anderen Formen der Begleitung, muss die begleitete Person nachweisen, dass der Begleiter fahrlässig, unvorsichtig oder ohne Sachkenntnis gehandelt hat.

Die Haftung des Begleiters ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch Zufall oder höhere Gewalt bedingt ist, oder wenn der Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Unfall durch das Verhalten des zu Schaden gekommenen selbst, durch das einer anderen begleiteten Person oder eines gruppenfremden Dritten *unterbrochen* wird. Zudem kann es vorkommen, dass eine begleitete Person oder Dritte in Folge ihres Verhaltens gemeinsam mit dem Begleiter haften müssen (Art. 1227). Das oben erwähnte technische Regelwerk kann auch für die Beurteilung des Verhaltens der begleiteten Personen heran gezogen werden, um bestimmen zu können, ob dadurch der Kausalzusammenhang unterbrochen wurde und die Schuld des Begleiters somit auszuschließen ist, oder ob es zumindest als Rechtfertigung für die Mitverschuldung gelten kann (Art. 1227 it. ZGB).

Um bestimmen zu können, ob der Kausalzusammenhang unterbrochen wurde, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

a) der Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn der Unfall durch *Fahrlässigkeit* und *Nichtbeachtung der Anordnungen des Begleiters* oder durch *grundsätzlich Unvorsicht* der begleiteten Person verursacht wird: wenn dieser zum Beispiel so offensichtlich und ganz klar gefährlich handelt, dass nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Begleiter dies hätte vorher

ausdrücklich verbieten müssen, wie etwa, die Sicherungen ohne Genehmigung des Begleiters auszubauen, der als erster am Seil nach oben steigt<sup>24</sup>;

b) der Kausalzusammenhang wird hingegen nicht unterbrochen, wenn der Unfall durch *Unkenntnis* oder *Unvorsicht* der begleiteten Person verursacht wird, dies jedoch daher herrührt, dass diese nicht über ausreichende Erfahrungen verfügt: wie bereits erwähnt, hat der Begleiter die Pflicht, die Eignung der begleiteten Person zu bewerten und trägt somit die Verantwortung dafür.

Wenn der Unfall nur allein durch *Fahrlässigkeit* und durch *grundsätzliche Unvorsicht* der begleiteten Person verursacht wird (die Vorsicht, die von ihr verlangt werden kann, ist im Zusammenhang mit ihren Fähigkeiten und Erfahrungen zu sehen), kann die Verantwortung für den erlittenen Schaden nicht auf andere abgewälzt werden, wie etwa auf den Begleiter. Wenn der Grund für den Unfall jedoch eine sich daraus ergebende *Unsachkenntnis* und *Unvorsicht* ist, haftet wiederum der Begleiter, aus den Gründen und innerhalb der Einschränkungen, die oben aufgeführt sind.

Während des Ausflugs können sich auch unerwartete Vorfälle ereignen, die den Ablauf durcheinander bringen und dazu führen, dass sich die Gruppe genau zu der Zeit an genau dem Ort aufhält, an dem sich eine Lawine löst oder Steinschlag ereignet, während dies programmgemäß nicht hätte vorkommen dürfen: so kann beispielsweise ein unvorhergesehener und unvorhersehbarer Witterungsumschlag, wie etwa Nebel, eine technische Panne oder ein körperlicher Zusammenbruch einer der begleiteten Personen den weiteren Aufstieg verhindern oder beeinträchtigen, so dass die gesamte Gruppe nur sehr langsam vorwärts kommt.

Gegenstand des Gefühls der Anvertrauung in Gegenwart des Begleiters ist mit Sicherheit unter anderem, dass sich die Gefahren, die sich aus den oben genannten Ereignissen ergeben, auf ein Minimum reduzieren. Ein guter und vorsichtiger Begleiter muss solche Vorfälle mit einplanen und bei der Wahl der Tour und des Ablaufs die Risikoschwelle derartig gering halten, um den Folgen solcher Ereignisse begegnen zu können, ohne dass sich relevante Schäden für die begleiteten Personen ergeben.

Was bleibt, ist die Tatsache, dass ein Unfall, wie etwa ein Beinbruch bei einem Sturz, zu den normalen und unvermeidbaren Risiken bei jeder Skibergwanderung gehört: genau wegen der Normalität dieser Gefahr muss der Begleiter stets entsprechende Mittel bereit halten, um der Gruppe selbst helfen zu können; gleichzeitig jedoch weiß natürlich jeder Teilnehmer, dass dies ein ganz normales und für diese Tätigkeit typisches Risiko ist, das er eingeht und auch alle anderen und dass dies zu Verspätungen führt.

Ein weiteres unvorhersehbares Ereignis, das den Ablauf des Ausflugs durcheinander bringt, ist die *Hilfeleistung gegenüber Dritten*, die nicht zur Gruppe gehören, die der Begleiter anführt. Bei der Hilfeleistung gegenüber Dritten bezieht der Begleiter unvermeidlich auch die Mitglieder

---

<sup>24</sup> Um einen solchen Fall ging es, im Rahmen einer Beziehung zwischen einem Kunden und einem Bergführer, beim Urteil des Gerichts Bozen, 24. Januar 1977, in *Resp. civ. prev.*, 1978, 459, mit Kommentar von A. GAMBARO, cit.

seiner Gruppe ein, sei es auch nur passiv, das heißt, sie müssen einfach warten, was potentiell gefährlich sein kann, da der Zeitplan umgeworfen wird<sup>25</sup>.

Grundsätzlich ist von zwei Dingen auszugehen: zunächst die Tatsache, dass sich Personen dem Begleiter anvertrauen, dessen oberste Pflicht es ist, die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen zu gewährleisten. Zudem kann auch in dieser Situation der Wert der Solidarität nicht vernachlässigt werden, und zwar nicht nur ganz allgemein gesehen, sondern vor allem angesichts des intensiv ethischen Charakters einer Tätigkeit wie der des Bergsteigens und Skibergsteigens: bei der Beurteilung des Schadens, den die begleiteten Personen in Folge von Hilfeleistungen gegenüber Dritten erleiden, ist im Sinne von Art. 2045 it. Zivilgesetzbuch das Ausmaß des Risikos, dem die begleiteten Personen durch die Erbringung der Hilfeleistung ausgesetzt werden, dem Ausmaß des Nachteils gegenüber zu stellen, der dem Verunglückten wahrscheinlich entstehen würde, wenn keine Hilfeleistung erfolgt. Diese vergleichende Beurteilung hat anhand unterschiedlicher Kriterien zu erfolgen, wobei das Ausmaß des Gefühls der Anvertrauung zu berücksichtigen ist, das zwischen den Begleiteten und dem Begleiter besteht.

Was die Bergführer betrifft, so ist in Art. 11 Absatz 2, Gesetz Nr. 6/1989 ausdrücklich festgelegt, dass diese im Falle von „Unfällen im Gebirge oder in Gefahrensituationen, in denen sich Bergsteiger, Ausflügler oder Skifahrer befinden, verpflichtet sind, individuell oder im Rahmen von Rettungsaktionen Hilfe in dem Maße zu leisten, in dem sich dies mit ihrer Verpflichtung vereinbaren lässt, die maximale Sicherheit ihrer Kunden zu gewährleisten“. Die Pflicht, die Sicherheit der eigenen Kunden zu gewährleisten, hat somit klaren Vorrang: Hilfeleistungen gegenüber Dritten sind prinzipiell zulässig (und Bergführer sind dazu verpflichtet), jedoch nur dann, wenn sich dadurch das *Risiko* für die eigenen Kunden nicht wesentlich erhöht. Die Situation von Bergsteiger- und Skibergsteigerschulen scheint mir angesichts des Ausmaßes der Anvertrauung der Schüler hiermit vergleichbar, da nämlich der Schutz der anvertrauten Personen oberstes Gebot ist; trotzdem ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass Lehrer nicht ausdrücklich und speziell verpflichtet sind, Dritten im selben Maße Hilfe zu leisten, wie dies für Bergführer gilt. Diese Gleichstellung halte ich hingegen für äußerst zweifelhaft, wenn es um andere, nicht berufsmäßige Begleitpersonen geht: je geringer das Ausmaß der Anvertrauung, um so weniger fließt dies in die oben genannten allgemeinen Regeln über die vergleichende Bewertung mit ein, obgleich natürlich der prinzipiell durch Solidarität bestimmte Charakter des Bergsteigens, mit oder ohne Skier, im Hinterkopf bleiben muss.

---

<sup>25</sup> Ganz allgemein hinsichtlich der zivilrechtlichen Aspekte bei Rettungsmaßnahmen in der Rechtslehre siehe P. SIRENA, *La gestione di affari altrui. Ingerenze altruistiche, ingerenze egoistiche e restituzione del profitto (Umgang mit den Angelegenheiten der Anderen. Altruistische Einmischung, egoistische Einmischung und Rückerstattung des Gewinns)*, Giappichelli, Torino, 1999, insbesondere 287 ff., mit nützlichen Hinweisen für den Vergleich; Siehe auch P. D'AMICO, *Il soccorso privato (Private Hilfeleistung)*, Esi, Napoli, 1981, vor allem 59 ff.